

Standards zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Jerichower Land

Das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gilt für jeden jungen Menschen gemäß § 1 SGB VIII.

Aus § 11 Abs. 1 und 2 SGB VIII ergeben sich die besonderen Qualitätsanforderungen für die Kinder- und Jugendarbeit:

- Lebensweltorientierung
- Subjektorientierung
- Freiwilligkeit der Teilnahme (dies impliziert auch die freie Konkurrenz diverser Anbieter)
- Erreichbarkeit / Alltagsorientierung
- Partizipation / Mitwirkung
- Selbstbestimmung / Selbstorganisation

Die Methoden und Instrumente der Jugendarbeit haben diesen Qualitätsanforderungen zu genügen. Um Qualität zu sichern und weiterentwickeln zu können, sind Standards und Indikatoren erforderlich.

Die Qualitätssicherungs- und -entwicklungsvorgaben des Landkreises Jerichower Land können bei Nichtbeachtung zum Verlust der Zuwendung führen. Abweichungen von den nachfolgenden Vorgaben sind aus wichtigem Grund zulässig. Die Abweichungen sind im Rahmen der Antragstellung plausibel und nachvollziehbar darzustellen und zu begründen und bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Der Maßnahmeträger verpflichtet sich darüber hinaus zur Einhaltung der hier festgelegten Standards.

1. Strukturqualität

1.1. Personal

Zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugendarbeit muss der Träger eine geeignete hauptamtliche Fachkraft beschäftigen (vgl. Nr. 5 „Förderfähige Fachkräfte“ der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Jerichower Land).

Die Mindestqualifikation zur Beschäftigung ehrenamtlich tätiger Personen, welche zeitweise allein während der Öffnungszeiten in einer Einrichtung vor Ort sind, ist durch den Besitz einer gültigen Jugendleiter/In-Card (Juleica) nachzuweisen.

Dem Träger obliegt die Verantwortung zur Einhaltung der Vorschriften gemäß § 72a SGB VIII und des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII. Der Abschluss einer Vereinbarung hierzu mit dem Landkreis Jerichower Land als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtend.

1.2. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

1.2.1. Infrastrukturelle Qualität

Die Einrichtung soll für Kinder und Jugendliche der Umgebung gut erreichbar sein.

Anlage 13.6 zur Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower zur Land

Die Einrichtung ist an mindestens fünf Tagen (Montag bis Freitag) in der Woche und einem Wochenende (Samstag und Sonntag) im Monat der offenen Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Die Anzahl der Öffnungszeiten und ihre Verteilung auf die einzelnen Tage richtet sich nach der Anzahl der in der Einrichtung hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter und den örtlichen Gegebenheiten.

Einrichtungen ohne entsprechenden Zulauf während der Öffnungszeiten sind halbjährlich zu evaluieren. Eine Ablösung durch mobile Jugendarbeit ist anzustreben, wenn eine Änderung der Öffnungszeiten nicht ausreicht, um den Zuwendungszweck zu erfüllen.

1.2.2. Räumliche Qualität

Nachfolgende Mindeststandards in Einrichtungen sind zu gewährleisten:

- Regelungen zur Nutzung der Räumlichkeiten (z. B. Hausordnung)
- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen
- Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf Hygiene und Sauberkeit
- Festlegungen zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Jugendschutzgesetzes sowie des Nichtraucherschutzgesetzes
- funktionstüchtige Sanitärräume
- ein separater Rückzugsraum für vertrauliche Gespräche / Telefonate

1.2.3. Materielle Qualität

Die Einrichtung ist in Ausstattung und Ausgestaltung an den Belangen offener Kinder- und Jugendarbeit zu orientieren.

Dazu gehört die Ausstattung mit Beschäftigungsmaterialien des spielerischen und geselligen Charakters, die den Kindern und Jugendlichen eine eigenständige Beschäftigung ermöglicht (bspw. Gemeinschaftsspiele, Billard, Tischtennis, Dart, Spielkonsolen).

Eine funktionale technische Ausstattung (Computer, Telefon) ist nicht nur Grundlage für die Arbeit der Fachkraft, sondern soll auch von Kindern und Jugendlichen nutzbar sein.

Die Verfügbarkeit von Internet – insbesondere WLAN – ist empfehlenswert.

Dem Träger obliegt für die Nutzung von Internet, Radio, TV und Spielkonsolen der Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten (z.B. mit entsprechender Software).

2. Prozessqualität

Mit einer angemessenen und leistungsfähigen Prozessqualität soll zum Erfüllen der Aufgaben nach § 11 bis 14 SGB VIII an den Bildungs-, Erziehungs- und Entwicklungsvorgängen junger Menschen gearbeitet werden.

2.1. Konzeption und Jahresplanung in Einrichtungen

Planung als unverzichtbares Überwachungsinstrument der eigenen Arbeit und Qualität unterstützt das Erkennen von Entwicklungspotentialen.

Anlage 13.6 zur Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower zur Land

Aus diesem Grund benötigt jede Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit ein Konzept. Dieses ist auf Grundlage einer kritischen Bestandsaufnahme als praxisbezogener Zukunftsentwurf zu gestalten. Aus der Konzeption müssen sich konkrete Ziele ableiten lassen.

Der Mindestinhalt der Konzeption umfasst nachfolgende Themen:

- Sozialraumanalyse
- Situationsanalyse
- Zielgruppenanalyse
- Regeln der Einrichtung
- Anforderungen an die Einrichtungsleitung und Vertretungsregelung
- Umgang mit Konflikten
- Organisation und Verwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Leitbild des Trägers
- Selbstverständnis und Selbstverpflichtung des Trägers
- Umsetzungsdarstellung von Gender Mainstreaming, Interkulturalität und Inklusion
- Kooperationsstellen
- Ziele der Einrichtung
- Qualitätsentwicklung und Evaluation

Die Konzeption ist mind. im Rhythmus von drei Jahren zu überprüfen und ggf. einer Überarbeitung zu unterziehen.

Um konkrete Entwicklungsziele nachvollziehbar abbilden zu können ist eine Jahresplanung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Bedarfe der Jugendlichen aufzustellen.

Die Jahresplanung muss wenigstens zehn* Veranstaltungen beinhalten, welche jeweils auf mindestens ein in Punkt 2.2. benanntes Prozessziel ausgerichtet sind.

Die Methode der Veranstaltung ist in Hinblick auf die Zielgruppe von der Fachkraft zu wählen (bspw. soziokulturelle Animation, erlebnispädagogisches Angebot, Projektarbeit etc.).

2.2. Prozessziele

Ein einzelner Prozess endet mit der Zielerreichung oder wenn ein Beteiligter den Prozess verlässt. Sofern der Prozess verlassen wird, gilt es den Grund zu ermitteln, um künftige Prozesse wirksamer zu gestalten.

Die folgenden Wirkungsdimensionen sollen durch die offene Kinder- und Jugendarbeit bedient werden:

2.2.1. Kompetenzerweiterung / Selbstorganisation

→ informelles Lernen und gezielte sozialpädagogische Bildungsprozesse

2.2.2. Identitätsentwicklung

→ Förderung der Begegnung und Auseinandersetzung mit Werten und Normen der sozialen Umwelten

*bei Einrichtungen mit einer Fachkraft

Anlage 13.6 zur Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower zur Land

→ Eingliederung ins Sozialgefüge für Zugehörigkeits- und Anerkennungserfahrungen

2.2.3. Alltagsbewältigung

→ niederschwellige sozialpädagogische Beratungsangebote (Gesprächspräsenz)

2.2.4. Partizipation

→ Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen in der Einrichtung

2.2.5. Prävention

→ Aufklärungsarbeit

Innerhalb dieser Prozesse ist eine integrations- und emanzipationsfördernde Arbeitsweise umzusetzen.

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die parlamentarisch-repräsentative Willensbildung im Staat sind grundlegend zu beachten.

3. Ergebnisqualität

Um Reflexion und konzeptionelle (Weiter-)Entwicklung zu ermöglichen ist die Einschätzung der Wirkung eingesetzter Mittel und Methoden erforderlich. In diesem Zuge ist auch die Akzeptanz bei der Zielgruppe einzuschätzen.

Das Monitoring der Ergebnisqualität ist darüber hinaus geeignet um die Entwicklung von Bedarfen und Überangeboten in den Sozialräumen zu analysieren und zu steuern.

3.1. Dokumentation

Für die in Nr. 2.1 genannten Mindestveranstaltungen ist eine geeignete Dokumentation vorzunehmen. Ebenso haben hauptamtliche Fachkräfte der mobilen Jugendarbeit mindestens 10 Veranstaltungen, Angebote oder Fälle zu dokumentieren.

Die Dokumentation muss den Prozessablauf widerspiegeln (Ressource → Leistung → Ergebnis → Wirkung). Um den Erfolg der Maßnahme mit mehreren Teilnehmern einschätzen zu können, ist eine Teilnehmerliste zu führen und ein Feedback der Beteiligten jungen Menschen einzuholen.

3.2. Evaluation

Für eine erfolgreiche Evaluation sind die folgenden Daten zu erfassen:

- Besucherstatistik bzw. Kontaktstatistik in der aufsuchenden Jugendarbeit
- Angebotsauswertung
- erreichte Zielgruppe
- umgesetzte Ziele
- sozialräumliches und lebensweltliches Wissen (Dokumentation der Methoden und resultierenden Erkenntnisse)

Die Evaluation ist jährlich von der Fachkraft durchzuführen. Die Dokumentation der Evaluation und die abgeleiteten Entwicklungsbedarfe sind dem Landkreis Jerichower Land im Rahmen des Verwendungsnachweises zu übergeben.

3.3. Personalentwicklung

Fachkräfte haben jährlich an mindestens einer Fort- und Weiterbildung mit Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit teilzunehmen. Die Fort- und Weiterbildung ist im Rahmen des Verwendungsnachweises zu belegen. Abweichungen von der Vorgabe sind zu begründen.

Der Träger ist verantwortlich für regelmäßige Dienstberatungen, Teamsitzungen und Personalgespräche.

4. Qualitätsberichte

Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist ein entsprechender Qualitätsbericht anhand der Formulare des Landkreises Jerichower Land zu fertigen.

Das entsprechende Formular wird mit dem Zuwendungsbescheid übersandt und kann auch unter www.lkjl.de abgerufen werden.

Die Qualitätsberichte sind Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Fehlende oder unvollständige Qualitätsberichte können die Untersagung der weiteren Verwendung bereits ausgezahlter Geldleistungen und / oder die Einstellung der Auszahlung weiterer Geldleistungen nach sich ziehen.